

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 65.

Dienstag, den 15. August

1837.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung.)

Zuvörderst, und zwar zu 1. des Deputations-Berichts zieht die geehrte Deputation in Zweifel, daß das sogenannte Censurrecht der Stadträthe, welches die Verordnung in Wegfall bringe, auf diese Weise habe aufgehoben werden können. Zu Begründung dieser Behauptung ist auf alte Reichsgesetze, namentlich auf den Reichstagschluß vom Jahr 1570 Bezug genommen. Da dieses Censurrecht überhaupt nicht zugestanden werden kann, so muß ich mich hierüber etwas umständlicher verbreiten. In dem Reichsabschied vom Jahr 1570 heißt es: „Zum Vierten soll Keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen und also zu drucken ihm erlaubt wäre.“ Daß schon damals dieser Reichsßluß nicht anders verstanden worden, als daß der Landesherr zu bestimmen habe, welche die hier competente Behörde sei, geht unzweifelhaft aus der Verordnung vom 26. Mai 1571 hervor, wo es, unter Beziehung auf jenen Reichsßluß heißt: „Es sei deshalb gebühlich Befehl an Rector, Magister und Doctoren der Universität Leipzig und Wittenberg, desgl. an Bürgermeister und Rath e h l i c h e r Städte ergangen“ und an einer andern Stelle: „und soll auch Keiner Etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von unsern Hofrätthen (nicht Stadträtthen), auch von denen Rectoren und Professoren zu Wittenberg und Leipzig ersehen.“ Wie damals, so haben auch seitdem die Bestimmungen darüber vielfach gewechselt, von wem die Censur auszuüben sei.

4r Jahrgang.

Durch das Visitationsdecret vom 19. August 1668 wurde die Censur in Wittenberg der Facultät und namentlich den Decanen übertragen. Eine ähnliche Einrichtung wurde auch für Leipzig getroffen. In Dresden wurde die Censur in theologis dem Oberhofprediger, in juridicis einem der politischen Rätthe des Oberconsistoriums, in medicis einem der Leib-medicatorum, in philosophicis und über Gegenstände der Poesie dem Rector an der Kreuzschule übertragen, und dem Stadtrathe blieb nur die Censur der wöchentlichen Nachrichten und Denkwürdigkeiten. So blieb es im Wesentlichen bis zum Jahr 1811. Da ward für alle in Leipzig und sonst in hiesigen Landen außerhalb Dresden und mehrerer Städte erscheinende Schriften ein eigener Censor bestellt. Im Jahr 1815 wurde auch diese Einrichtung wieder aufgehoben. Nachmals sind wieder in Dresden und Leipzig besondere Censoren für gewisse Fächer, in Leipzig namentlich für gewisse Arten der periodischen Blätter, bestellt worden. Dem Dresdner Censor hat man auch gewisse an andern Orten gedruckte periodische Blätter zur Censur überwiesen. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft: daß man weder den Stadträtthen, noch den Professoren jemals ein erworbenes Recht auf gewisse Censurfächer zugestanden hat, sondern von Zeit zu Zeit die damit nöthig geschehenen Veränderungen vorgenommen hat. Daher mußte es der Regierung auch jetzt, wo es auf dergleichen Veränderungen ankam, unbenommen sein, die Censur Denjenigen zu übertragen, welche sie dazu für geeignet erachtete. Wenn hiernächst im Deputations-Berichte auf S. 17 der Verordnung hingewiesen wird, wornach nur ausnahmsweise Centralcensoren, wo das Bedürfnis sich zeigt und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden sol-

111